

X. DER TOTENGOTTESDIENST

A. Allgemeines

1. Es gibt Totenmessen I., II., III. und IV. Klasse. Sie können gesungen oder gelesen werden.

2. Totenmessen (auch Beerdigungsmessen) können nicht gefeiert werden

a) während einer Aussetzung des Allerheiligsten (ausgenommen an Allerseelen),

b) in Kirchen mit nur einer Messe am 2. Februar und am Aschermittwoch, wenn die Kerzen- bzw. Aschenweihe vorgenommen wird, und an den Bittagen, wenn das Bittamt zu halten ist.

3. Orationen: In den Totenmessen werden nur Orationen für Verstorbene gebetet, und zwar nur eine. Jedoch kann in Totenmessen IV. Klasse eine Imperata oder eine oratio votiva für Verstorbene hinzukommen.

4. Die Sequenz ist nur in Totenmessen I. Kl. verpflichtend; jedoch ist sie an Allerseelen, wenn drei Messen hintereinander zelebriert werden, nur in der Hauptmesse bzw. in der ersten Messe verpflichtend, in den beiden anderen nur, wenn sie gesungen werden.

B. Die verschiedenen Klassen von Totenmessen

Totenmessen I. Kl. sind:

1. die drei Messen an Allerseele.

An Allerseele darf jeder Priester drei Messen feiern. Wer nur eine Messe liest, verwendet das 1., wer zwei Messen liest, das 1. und 2. Formular.

Wer eine Messe singt, nimmt das 1. Formular, wobei das 2. und 3. vorausgenommen werden können.

Wer mehrere Messen singt, nimmt in verschiedenen Kirchen immer das 1., in derselben Kirche die drei Formulare der Reihe nach.

Die Intention einer Messe ist frei; von den beiden anderen ist eine für alle Armen Seelen, die andere nach der Meinung des Heiligen Vaters zu lesen.

Während einer Aussetzung an Allerseele nimmt man violette Farbe. Am Aussetzungsalter darf keine Messe gelesen werden, sonst soll man das Allerheiligste auf einen anderen Altar bringen oder reponieren. Gerungene Totenmessen sind am Expositionstag vor der Aussetzung, am Repositionstag nach der Reposition zu halten.

2. die Begräbnismesse, d. h. die mit einem Begräbnis verbundene Messe.

Sie ist verhindert

a) in den oben unter A 2 genannten Fällen;

b) an den folgenden liturgischen *Tagen I. Kl. der Gesamtkirche*: alle Adventsontage, Weihnachtvigil, Weihnachtsfest, Oktavtag von Weihnachten (= Neujahr), Epiphanie, Fasten- und Passionsontage, die drei letzten Tage der Karwoche, Ostersonntag, Weißer Sonntag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitsfest, Fronleichnam, Herz-Jesu-Fest, Christkönig; Unbefleckte Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen; ferner Joseph (19. März) und Peter und Paul, wo diese Tage gebotene Feiertage sind;

c) an folgenden *Partikularfesten*: Hauptpatron des Ortes, Jahrestag der Weihe und Titelfest der betreffenden Kirche;

d) in *Ordenskirchen* am Fest des Titels und des heiligen Stifters. Wenn das *Offizium* eines der aufgezählten Feste auf

einen anderen Tag verlegt wird, so bleibt die Totenmesse am eigentlichen Festtag verboten. Sie kann aber am Tage des übertragenen Offiziums gefeiert werden. Wenn aber die *äußere Feier* eines Festes auf den Sonntag verlegt wird, so ist die Begräbnismesse am ursprünglichen Tag erlaubt, jedoch am Tag der äußeren Feier verboten.

Die Begräbnismesse kann im Verhinderungsfall oder aus anderen guten Gründen auf den nächsten freien Tag verlegt werden.

Formular: a) Für einen verstorbenen Papst, Kardinal, Bischof, Priester die *erste* Messe von Allerseelen mit der entsprechenden Oration. Die gleiche Messe auch für Nichtpriester am Allerseelentag.

b) Für verstorbene Nichtpriester (außer Allerseelen) die Messe in die obitus.

Totenmessen II. Kl. können an *allen* Tagen, *ausgenommen an Tagen I. Kl. und Sonntagen*, gehalten werden, wenn sie für die Verstorbenen appliziert werden. Es sind folgende:

1. Missae pro die obitus, das sind Messen, die *vom Todes- bis zum Begräbnistag* gefeiert werden

a) in der Privatkapelle des Toten, solange die Leiche im Hause ist,

b) in einer Kirche oder Kapelle des Wohn-, Sterbe- oder Begräbnisortes des Betreffenden,

c) in der Kirche oder der Kapelle, in der die Begräbnismesse gehalten wird (= *Beimessen*).

2. Missa post acceptum mortis nuntium, das ist *eine einzige* Messe, die an einem geeigneten Tag nach Eintreffen der Todesnachricht in jeder Kirche oder Kapelle gefeiert werden kann.

3. Missa in ultima defuncti sepultura, das ist *eine einzige* Messe, die bei Gelegenheit und am Tag des endgültigen Begräbnisses in der Kirche oder Kapelle des endgültigen Begräbnisortes gehalten werden kann.

Formular aller obigen Messen:

- a) Für einen verstorbenen Papst, Kardinal, Bischof, Priester die *erste* Messe von Allerseelen mit der entsprechenden Oration.
- b) Für verstorbene Nichtpriester die Messe in die obitus.

Totenmessen III. Kl. sind erlaubt an liturgischen *Tagen III. und IV. Kl.*, wenn sie für Verstorbene appliziert werden. Es sind folgende:

1. Missa in die III, VII et XXX ab obitu vel sepultura, das ist *eine einzige* Messe (an Tagen IV. Kl. auch mehrere), die an den betreffenden Tagen in jeder Kirche oder Kapelle gefeiert werden darf. Bei Verhinderung kann die Messe auf den nächsten freien Tag verlegt werden.

Formular:

a) Für einen verstorbenen Papst, Kardinal, Bischof, Priester die *erste* Messe von Allerseelen mit der entsprechenden Oration.

b) Für verstorbene Nichtpriester die Messe in die obitus mit der entsprechenden Oration in die III usw.

2. Missa in anniversario, das ist *eine einzige* Messe (an Tagen IV. Kl. auch mehrere) in jeder Kirche oder Kapelle am Jahrtag.

Der *Jahrtag* im *engeren* Sinn ist der Jahrtag des Todes oder des Begräbnisses. Im *weiteren* Sinn ist es

a) der Tag, der in einer Meßstiftung für das einmalige Jahresgedächtnis festgesetzt ist,

b) der bestimmte Tag, an dem einmal im Jahr für die verstorbenen Mitglieder einer Gemeinschaft die Messe gefeiert wird.

Bei Verhinderung kann die Messe auf den nächsten freien Tag verlegt werden.

Formular:

a) Für einen verstorbenen Papst usw. und für die Verstorbenen eines Priesterordens wie unter 1.

b) Für verstorbene Nichtpriester die Messe in anniversario defunctorum.

3. Missae in ecclesiis et sacellis coemeterii.

Gemeint ist die Kirche oder Hauptkapelle eines zur Zeit benützten Friedhofs, die nicht Seelsorgskirche ist; ferner besondere Grabkapellen innerhalb des Friedhofs.

Formular:

a) Für einen verstorbenen Papst usw. wie unter 1.

b) Für verstorbene Nichtpriester die Missa quotidiana mit der entsprechenden Oration.

4. Totenmessen innerhalb des Oktiduum von Allerseelen.

An den 7 auf Allerseelen folgenden Tagen können Totenmessen für alle oder für bestimmte Verstorbene gehalten werden.

Formular: wie unter 3.

Totenmessen IV. Kl. oder Missae cottidianae sind Totenmessen, die nur an Ferien IV. Kl. außerhalb der Weihnachtszeit (25. Dez. – 13. Jan.) gefeiert werden dürfen. Es wird sehr empfohlen, solche Messen nur dann zu lesen, wenn sie wirklich für die Verstorbenen auch appliziert werden. Im übrigen verpflichtet die Applikation nicht zum Formular der Totenmessen.

Formular für alle: stets Missa cottidiana mit der entsprechenden Oration (*Oratio Fidelium* für Verstorbene im allgemeinen). Es kann eine Imperata oder oratio votiva für Verstorbene hinzukommen.

